



Herrn
Jörg Mitzlaff

16244 Schorfheide

Berlin, 8. September 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
13. Juni 2025
Anlage: 1

Referat Pet 2
BMDS, BMG, BMUKN,
BMWSB, BR, BT

Herr D. Wunderlich
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Volksabstimmung

Pet 2-21-02-1115-002515 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die infolge des hohen Petitionsaufkommens entstandene
Zeitverzögerung bitte ich zu entschuldigen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat Ihre Eingabe geprüft und festgestellt, dass Sie offensichtlich von falschen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen. Sie legen in Ihrer Eingabe dar, dass ein Vetorecht im Grundgesetz eingeführt werden solle. Dieser Vorschlag würde, sollte er jemals realisiert werden, das Ende der parlamentarischen Demokratie bedeuten. Das Gesetzgebungsverfahren wird vom Deutschen Bundestag als eigene Angelegenheit verstanden. Das Prinzip der repräsentativen Demokratie besagt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und diese von ihm in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird (Art. 20 Abs. 2 GG). Abstimmungen auf Bundesebene sind daher nach ganz überwiegender Auffassung in Verfassungsrechtslehre und Staatspraxis nur solche, die das Grundgesetz selbst ausdrücklich vorsieht. Dies gilt nur für Volksabstimmungen in den Fällen einer Neugliederung des Bundesgebietes (vgl. Art. 29 GG).

Dementsprechend wäre für die Einführung weiterer plebiszitärer Beteiligungsrechte eine Verfassungsergänzung notwendig, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedürfte (Art. 79 Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG).



Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass Sie Ihr Anliegen nicht weiter verfolgen wollen und das Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Weil Sie offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgehen, empfiehlt der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 3 Buchstabe f) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (veröffentlicht unter www.bundestag.de/petitionen) abzusehen.

Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Auf das beigelegte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


 D. Wunderlich

10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstands Anfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.